

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und der Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017, Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017, der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab-

schlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend beschreiben wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte:

1. Bewertung der Kreditportfolien Shipping und Offshore

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die Bewertung von Kreditportfolien und die darauf basierende Einschätzung zu gegebenenfalls notwendigen Wertberichtigungen der Kredite ist ein wesentlicher Bereich, in dem das Management Ermessensentscheidungen trifft. Die Identifizierung von wertgeminderten Krediten sowie die Ermittlung eines angemessenen Wertberichtigungsbetrags sind mit Unsicherheiten verbunden und beinhalten verschiedene Annahmen und Einflussfaktoren, insbesondere die Finanzlage der Gegenpartei, Erwartungen zu künftigen Cashflows, beobachtbare Marktpreise und Erwartungen zu Nettoverkaufspreisen. Geringe Veränderungen in den Annahmen können zu deutlich voneinander abweichenden Bewertungen führen, die insbesondere bei Kreditportfolien, die anhaltenden negativen Marktgegebenheiten ausgesetzt sind, zu einem erhöhten Wertberichtigungsbedarf führen können.

Im Rahmen der Prüfung war die Bewertung der Kreditportfolien Shipping und Offshore innerhalb des Kundenkreditvolumens ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt, da beide Portfolien zusammen einen bedeutenden Anteil am gesamten Kundenkreditvolumen des DZ BANK Konzerns ausmachen und gleichzeitig in diesen Bereichen anhaltend negative Marktgegebenheiten bestehen. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten können sich Ermessensentscheidungen bei der Festlegung der Annahmen zur Bewertung der Portfolien wesentlich auswirken.

Prüferisches Vorgehen

Wir haben die Konzeption und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems in Bezug auf die wesentlichen rechnungslegungsrelevanten Kreditprozesse beurteilt. Im Fokus standen dabei die Prozesse der Wertminderungsrechnungen einschließlich der dabei verwendeten Parameter.

Darüber hinaus haben wir auf Stichprobenbasis aussagebezogene Prüfungshandlungen vorgenommen und hierbei die Notwendigkeit und Angemessenheit der Einzelrisikovorsorge im Rahmen der Einzelfallprüfung beurteilt.

Die Stichprobenauswahl erfolgte risikoorientiert, insbesondere anhand von Kriterien wie dem Führen von Krediten auf Überwachungslisten für latente und akute Ausfallrisiken, der Loan-to-value Kennziffer, der Ratingklasse des Internal Rating Models (IRM) oder bereits vorhandener Einzelwertberichtigungen.

Wesentliche Annahmen im Rahmen des Wertberichtigungsprozesses wurden durch uns methodisch nachvollzogen. Dies beinhaltete die Überprüfung der Schätzung zu den erwarteten künftigen Cashflows von Kunden, einschließlich der Cashflows aus der Realisierung gehaltener Sicherheiten und Schätzungen zur Einbringlichkeit bei Zahlungsausfällen. Dabei wurden auch Auswirkungen von Stundungsvereinbarungen berücksichtigt. Für die Untersuchung haben wir uns insbesondere auf externe Wertgutachten gestützt und unsere Kenntnisse der Branchenentwicklung zugrunde gelegt. Aufgrund der nahezu ausschließlich vorliegenden Objektfinanzierungen haben wir einen besonderen Schwerpunkt auf die Werthaltigkeit der Sicherheiten gelegt. Dies beinhaltete auch die Beurteilung der Unabhängigkeit und der methodischen Vorgehensweise der externen Experten, die vom Konzern eingesetzt wurden, um die Sicherheiten zu bewerten oder die Schätzungen zukünftiger Cashflows zu beurteilen.

Wir haben zusätzlich unsere eigenen Branchenexperten eingesetzt um die angewandten Bewertungsverfahren und Schätzungen des Konzerns zu validieren.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die Bewertung der Kreditportfolien Shipping und Offshore ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Angaben zur Bewertung der Kreditportfolien (inklusive Shipping und Offshore) sind in Abschnitt 2, 5, 16, 35, 51, 52 des Anhangs zum Konzernabschluss sowie in Abschnitt 8.7.2 im Kapitel Risikobericht des Konzernlageberichts enthalten.

2. Bewertung von bauspartechnischen Rückstellungen

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Bauspartechnische Rückstellungen beinhalten insbesondere Rückstellungen für tarifbezogene Treueprämien und Zinsbonifikationen bei der Konzerngesellschaft Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Die Höhe der zu bildenden Rückstellungen wird auf Basis der Ergebnisse der Kollektivsimulation (bauspartechnische Prognoserechnung) ermittelt. Für die Ermittlung der zugrunde gelegten Wahrscheinlichkeiten des Kundenverhaltens (z.B. die Inanspruchnahme einer Treueprämie) liegen Annahmen hinsichtlich des künftigen Verhaltens der Bausparer auf Basis historischer Daten sowie dem prognostizierten Kapitalmarktzins zugrunde, die einen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung der Rückstellungen haben. Die so ermittelte Höhe der Rückstellungen wird anhand einer ergänzenden Ablaufsimulation unter Verwendung von Expertenschätzungen über die Wirkung der durchgeführten Maßnahmen zur Verringerung der Inanspruchnahme von Treueprämie und Zinsbonifikation plausibilisiert. Die Prognosequalität des Kollektivsimulationsmodells wird jährlich im Rahmen der Validierung unter anderem anhand eines Backtestings überprüft.

Aufgrund der Komplexität der Simulationsmodelle und der notwendigen Einbeziehung von mit Unsicherheit verbundenen Annahmen und Schätzungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Rückstellungen haben, war die Bewertung von bauspartechnischen Rückstellungen ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt.

Prüferisches Vorgehen

Wir haben die Konzeption und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems in Bezug auf den Prozess zur Ermittlung der Höhe der Rückstellungen für tarifbezogene Treueprämien und Zinsbonifikationen beurteilt.

Für diese Prüfungen des baupartechnischen Simulationsmodells wurden Spezialisten im Prüfungsteam eingesetzt, die über besondere Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Bausparmathematik verfügen.

Die methodische Vorgehensweise sowie die rechnerische Richtigkeit der erstellten Berechnungen zur Höhe der Rückstellungen haben wir auf Basis der Ergebnisse der Kollektivsimulation überprüft. Hierbei wurde das angewendete Modell durch uns daraufhin untersucht, ob die wesentlichen Schätzparameter in das Modell einbezogen werden und das ausgewählte Modell mit den entsprechenden Modellannahmen die Rückstellungsbeträge im Rahmen branchenüblicher Schätzgenauigkeiten bei mathematisch gleichartigen Modellen angemessen ermittelt.

Weiterhin haben wir die herangezogene Expertenschätzung über die Wirkungsweise der durchgeführten Maßnahmen zur Verringerung der Inanspruchnahmen von Treueprämien und Zinsbonifikationen und deren Berücksichtigung im baupartechnischen Simulationsmodell überprüft.

Zur Validierung der Schätzparameter wurden durch uns die aktuellen Berechnungen des Konzerns anhand historischer Daten sowie die verwendeten Zeiträume und deren Gewichtung im Modell durch Vergleich der Ergebnisse des aktuellen Validierungsberichts mit den in den Vorjahren geschätzten Parameterwerten unter Berücksichtigung der Prognosegenauigkeit in der Vergangenheit analysiert.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die Bewertung der baupartechnischen Rückstellungen ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Angaben zur Bewertung von baupartechnischen Rückstellungen sind in Abschnitt 2, 26 und 67 des Anhangs zum Konzernabschluss enthalten.

3. Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen

a) Bewertung der Brutto-Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der gegenüber den Versicherten eingegangenen Zinssatzverpflichtungen

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die Bewertung der Brutto-Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung berücksichtigt die langfristigen Verpflichtungen des Konzerns gegenüber den Versicherungsnehmern. Die Ermittlung der Deckungsrückstellung erfolgt gemäß IFRS 4.13 in Verbindung mit § 341f HGB sowie § 25 RechVersV überwiegend auf Basis der prospektiven Methode unter Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und enthält diverse Annahmen zur Biometrie (unter anderem Sterblichkeit bzw. Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit), zur Vertragsabwicklung (Storno- und Kapitalwahlquoten), zu den Kosten und zur Verzinsung der versicherungstechnischen Verpflichtungen. Diese Rechnungsgrundlagen basieren zum einen auf den tariflichen Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation und zum anderen auf aktuellen Rechnungsgrundlagen. Letztere können sich aus gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Referenzzinssatz gemäß der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung (DeckRV)) oder aus Veröffentlichungen der Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV e.V.) (z.B. eine aktuellere Sterbetafel für das Langlebigkeitsrisiko) ergeben. Außerdem fließen unternehmensindividuell abgeleitete

te Annahmen auf der Basis von Erfahrungswerten unter Berücksichtigung von aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen, z.B. Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten oder biometrische Annahmen in die Betrachtung mit ein. Diese Annahmen leitet der Vorstand zum einen aus historischen Daten mit mathematischen Methoden und zum anderen aus der Überleitung langfristiger Annahmen nach den Vorschlägen der DAV e.V. ab.

Gemäß § 341e Abs. 1 HGB haben Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rückstellungen auch insoweit zu bilden, wie dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen. Dabei sind die im Interesse der Versicherten erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften über die bei der Berechnung der Rückstellungen zu verwendenden Rechnungsgrundlagen einschließlich des dafür anzusetzenden Rechnungszinsfußes und über die Zuweisung bestimmter Kapitalerträge zu den Rückstellungen zu berücksichtigen.

Insbesondere sind nach § 341f Absatz 2 HGB in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und 4 DeckRV bei der Bildung der Brutto-Deckungsrückstellung auch gegenüber den Versicherten eingegangene Zinssatzverpflichtungen zu berücksichtigen, sofern die derzeitigen oder zu erwartenden Erträge der Vermögenswerte des Konzerns für die Deckung dieser Verpflichtungen nicht ausreichen. Dies führt als Teil der Brutto-Deckungsrückstellung zur Bildung einer Zinszusatzrückstellung, die die Zinszusatzreserve (Neubestand) und die Zinsverstärkung (Altbestand) umfasst.

Bei der Ermittlung der Zinszusatzreserve werden aufsichtsrechtlich mögliche Wahlrechte teilweise ausgeübt. Der Vorstand setzt in diesem Zusammenhang Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten an, bei deren Festlegung Ermessensspielräume bestehen. Hier wirken sich insbesondere Annahmen über das Verhalten der Versicherungsnehmer aus. Außerdem werden biometrische Rechnungsgrundlagen mit angepassten Sicherheitszu- bzw. abschlägen verwendet, die auf beobachtbaren Entwicklungen basieren und die ebenfalls Ermessensspielräume beinhalten.

Die Bewertung der Zinsverstärkung erfolgt gemäß den genehmigten Geschäftsplänen bzw. den Mitteilungen nach § 143 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und unter Beachtung weiterer aufsichtsrechtlicher Vorschriften, bei deren Ableitung Ermessensspielräume bestehen.

Aufgrund der Schätzvorgänge und der damit verbundenen Ermessensspielräume sowie aufgrund der Höhe der Brutto-Deckungsrückstellung war dieser Sachverhalt ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt.

Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Prozesse zur Ermittlung der Brutto-Deckungsrückstellung (einschließlich der Zinszusatzrückstellung) aufgenommen und die implementierten Kontrollen in diesen Prozessen auf ihre Ausgestaltung und Wirksamkeit beurteilt und getestet. Die getesteten Kontrollen decken unter anderem die Vollständigkeit und Richtigkeit des Bestandes ab.

Darüber hinaus haben wir analytische und einzelfallbezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. So haben wir durch eine Hochrechnung der Brutto-Deckungsrückstellung auf Basis der Gewinnerlegungen der vergangenen Jahre und der aktuellen Bestandsentwicklung eine eigene Erwartungshaltung formuliert und diese mit den bilanzierten Werten verglichen. Des Weiteren haben wir für ausgewählte Teilbestände bzw. Verträge die tarifliche Brutto-Deckungsrückstellung und die Zinszusatzrückstellung nachgerechnet. Zusätzlich haben wir Kennzahlen- und Zeitreihenanalysen durchgeführt, um die Entwicklung der Brutto-Deckungsrückstellung insgesamt sowie für Teilbestände oder Teilkomponenten im Zeitablauf zu plausibilisieren.

Ein Schwerpunkt unserer Prüfung umfasste die Ableitung und Angemessenheit der zugrundeliegenden Rechnungsgrundlagen.

Zur Prüfung der Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Brutto-Deckungsrückstellung, insbesondere im Hinblick auf die aufsichtsrechtlich möglichen Wahlrechte für die Berechnung der Zinszusatzreserve, haben wir die Herleitung der Rechnungsgrundlagen auf Basis der historischen und aktuellen Bestandsentwicklung, der Gewinnzerlegung sowie der zukünftigen Erwartung des Vorstandes an das Verhalten der Versicherungsnehmer einer kritischen Würdigung unterzogen. Bei unserer Beurteilung der Angemessenheit der angesetzten Rechnungsgrundlagen haben wir insbesondere auch die Empfehlungen und Veröffentlichungen der DAV e.V. und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) herangezogen.

Zusätzlich haben wir untersucht, ob eine Zinsverstärkung im hiervon betroffenen Bestand gemäß den genehmigten Geschäftsplänen bzw. den Mitteilungen nach § 143 VAG und unter Beachtung der sonstigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften erfolgt ist. Änderungen der Bewertungsparameter haben wir unter Zugrundelegung der versicherungstechnischen Erfahrungswerte der letzten Jahre beurteilt. Des Weiteren haben wir die Entwicklung der Zinsverstärkung – auch auf Ebene von Teilbeständen - durch Mehrjahresvergleiche analysiert und plausibilisiert.

Weiterhin haben wir den Erläuterungsbericht sowie den Angemessenheitsbericht des Verantwortlichen Aktuars des Konzerns als auch die Ergebnisse der jährlichen Prognoserechnungen gemäß den Anforderungen der BaFin daraufhin kritisch durchgesehen, ob bei der Bewertung der Deckungsrückstellung alle Risiken im Hinblick auf die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen und die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge berücksichtigt wurden.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir eigene Versicherungsmathematiker eingesetzt.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die Bewertung der Brutto-Deckungsrückstellung einschließlich der Zinssatzverpflichtungen ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Angaben zur Bewertung der Brutto-Deckungsrückstellung sind in Abschnitt 2, 11 und 68 des Anhangs zum Konzernabschluss enthalten.

b) Bewertung der Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle umfasst unter anderem die Teilrückstellungen für bekannte Versicherungsfälle aus der Sach- und Unfallversicherung sowie der Rückversicherung und die Teilrückstellung für unbekannte Versicherungsfälle der Sach- und Unfallversicherung; die Bewertung richtet sich gemäß IFRS 4.13 nach den Vorgaben des § 341g HGB.

Die Bewertung der Brutto-Rückstellung für bekannte Versicherungsfälle aus der Sach- und Unfallversicherung erfolgt einzeln und basiert auf einem vom Vorstand auf der Grundlage aktueller Informationen zum Schadenverlauf und der Kenntnis über die Abwicklung vergleichbarer Schäden angenommenen zukünftigen Schadenverlauf.

In der Rückversicherung erfolgt die Bewertung der Brutto-Rückstellung für bekannte Versicherungsfälle grundsätzlich nach den Angaben der Zedenten. Sofern diese Angaben nicht vorliegen oder für eine Rückstellungsbildung vom Vorstand als nicht ausreichend betrachtet werden, wird die Brutto-Rückstellung anhand aktuarieller Methoden ermittelt. Zu diesem Zweck hat der Vorstand Schätzverfahren eingerichtet. Die Schätzungen basieren im Wesentlichen auf den Vorgaben der zuständigen Fachabteilung auf Vertragsebene, den zugehörigen Segment-Abwicklungsmustern aus der aktuariellen Schadenprojektion und den jeweiligen Konditionen des Versicherungsvertrages sowie der Schätzungen des Vorjahres und der tatsächlichen Abwicklung (Verschätzung).

Die Bewertung der Brutto-Rückstellung für unbekannte Versicherungsfälle aus der von dem Konzern betriebenen Sach- und Unfallversicherung erfolgt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Verfahrens, für das vom Vorstand Annahmen in Bezug auf die voraussichtliche Anzahl nachgemeldeter Schäden sowie des voraussichtlich aufzuwendenden Entschädigungsbetrages zugrunde gelegt werden. Die Berechnungsmethode basiert auf einem vergangenheitsbezogenen Beobachtungszeitraum von fünf Jahren, in Einzelfällen von 15 Jahren. Je Versicherungsweig und -art wird die Rückstellung für unbekannte Versicherungsfälle aus dem Produkt der erwarteten Anzahl der Versicherungsfälle und dem erwarteten Durchschnittsaufwand je Schaden für jedes Anfalljahr jährlich neu berechnet.

Die Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ist ein wesentlicher Passivposten in der Bilanz des Konzerns. Aufgrund der großen Anzahl der einzeln bewerteten Schadenfälle und der Ermessensspielräume sowohl bei der Bewertung der Rückstellung für bekannte Versicherungsfälle aus der Sach- und Unfallversicherung als auch bei der Festlegung der Abwicklungsmuster in der Rückversicherung sowie bei den Annahmen bei der Berechnung der Rückstellung für unbekannte Versicherungsfälle in der Sach- und Unfallversicherung war die Bewertung der Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt. Hier besteht das Risiko, dass die Brutto-Rückstellungen für bekannte und für unbekannte Versicherungsfälle insgesamt und in den einzelnen Versicherungszweigen nicht ausreichend bemessen sind.

Prüferisches Vorgehen

Wir haben uns im Rahmen unserer Abschlussprüfung mit dem Prozess der Schadenbearbeitung und der Ermittlung der Brutto-Rückstellungen für bekannte und unbekannte Versicherungsfälle und den dort zur Anwendung gelangten Verfahren, Methoden und Kontrollmechanismen auseinandergesetzt.

Dabei haben wir für die Brutto-Rückstellung für bekannte Versicherungsfälle aus der Sach- und Unfallversicherung und der Rückversicherung anhand der Bearbeitung einzelner Schadenfälle untersucht, ob der Prozess der Schadenbearbeitung und -reservierung von der Schadenmeldung bis zur Abbildung in der Bilanz angemessen ausgestaltet ist. Die in diesem Prozess implementierten Kontrollen haben wir hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Wirksamkeit getestet.

Ferner haben wir für eine risikoorientiert ausgewählte Stichprobe von Schadenfällen aus der Sach- und Unfallversicherung untersucht, ob die hierfür gebildeten Rückstellungen für bekannte Versicherungsfälle auf Grundlage der vorliegenden Informationen und Erkenntnisse zum Bilanzstichtag ausreichend bemessen sind. Zusätzlich haben wir unter Zuhilfenahme von Datenanalysen die Qualität des dieser Schadenreserve zugrunde liegenden Datenbestandes analysiert, indem wir die Summen- und Altersstruktur der Einzelschäden untersucht haben.

Wir haben zur Beurteilung der Angemessenheit der Bewertung der Brutto-Rückstellung für bekannte Versicherungsfälle aus der Rückversicherung die verwendeten aktuariellen Schätzverfahren plausibilisiert und im Rahmen einer risikoorientierten Stichprobe einzelne Schadenreserven untersucht. Zusätzlich haben wir hierzu die Verschätzung (Differenz zwischen tatsächlich im Folgejahr eingegangenen Originalabrechnungen und im Vorjahr bilanzierten Schätzwerten) analysiert.

Ferner haben wir zur Beurteilung der Angemessenheit der Bewertung der Brutto-Rückstellung für bekannte Versicherungsfälle aus der Sach- und Unfallversicherung sowie der Rückversicherung auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren eigene Schadenprojektionen durchgeführt und den hierbei von uns ermittelten Besten Schätzwert für die einzelnen Sparten als Maßstab für die Beurteilung der Bewertung der zusammengefassten Einzelreserven zugrunde gelegt.

Wir haben außerdem die Schadenquoten und Schadendurchschnitte anhand von Mehrjahresvergleichen auf Auffälligkeiten in Bezug auf die Bewertung analysiert.

Zur Prüfung der Bewertung der Rückstellung für unbekannte Versicherungsfälle der Sach- und Unfallversicherung haben wir die in die Berechnung einbezogene Datengrundlage in Form des Schadenregisters auf Vollständigkeit untersucht sowie die zugrunde gelegten erwarteten hochgerechneten zukünftigen Schadenzahlen auf Angemessenheit analysiert sowie rechnerisch untersucht. Daneben haben wir das Verfahren zur Festlegung der Schätzwerte der erwarteten Entschädigungshöhen dahingehend untersucht, ob dabei ausübbares Ermessen bei der Festlegung der Entschädigungshöhen in einer nachvollziehbaren Bandbreite ausgeübt wurde.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir eigene Versicherungsmathematiker eingesetzt.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die Bewertung der Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ergeben.

Verweis auf zugehörige Angaben

Angaben zur Bewertung der Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sind in Abschnitt 2, 11 und 68 des Anhangs zum Konzernabschluss enthalten.

Sonstige Informationen

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Versicherung der gesetzlichen Vertreter gemäß § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB („Bilanzzeit“). Ferner weitere, für den Geschäftsbericht vorgesehene Bestandteile, von denen wir eine Fassung bis zur Erteilung dieses Bestätigungsvermerks erlangt haben, insbesondere den Brief an die Aktionäre und den Bericht des Aufsichtsrats.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt;
- holen wir ausreichende, geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile;
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 24. Mai 2017 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 24. Mai 2017 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2002 als Konzernabschlussprüfer der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen sowie für die von diesem beherrschten Unternehmen erbracht: Durchführung von prüferischen Durchsichten von Zwischenabschlüssen, Durchführung von freiwilligen Abschlussprüfungen von Einzel- und Konzernabschlüssen beherrschter Unternehmen, Durchführung von projektbegleitenden Prüfungen, Durchführung der Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach § 36 Abs. 1 WpHG einschließlich der Prüfung des Depotgeschäfts, Erteilung von Comfort Lettern, Bescheinigungen nach § 5 InvStG, Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen nach ISRS 4400, Durchführung von prüferischen Durchsichten nach ISRE 2410 und IDW PS 900, Prüfungen des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems nach IDW PS 951 und ISAE 3402, Prüfungen von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen nach IDW PS 490, Betriebswirtschaftliche Prüfungen nach ISAE 3000, Durchführung von Prüfungen von Finanzanlagenvermittlern nach IDW PS 840, Prüfung von Compliance Management Systemen nach IDW PS 980. Darüber hinaus wurden zulässige Nichtprüfungsleistungen in Form von Steuerberatungs- und sonstigen Beratungsleistungen für die DZ BANK und von ihr beherrschte Unternehmen erbracht (Organisatorische oder fachliche Unterstützung bei quantitativen und qualitativen Datenabfragen von Aufsichtsbehörden sowie im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Meldungen, Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit aktuellen und geplanten Gesetzesänderungen und Veranstaltungen für Mitarbeiter der DZ BANK Gruppe, Durchsicht von Fachkonzeptionen bei neuen Rechnungslegungsthemen sowie im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Planungstools, Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Produktprozessen, Erstellung von Bescheinigungen zum Zwecke ausländischer Besteuerung, Unterstützung bei neuen bzw. geänderten steuerlichen Melde- oder Dokumentationspflichten, Prüfung von Steuererklärungen sowie Steuerbroschüren).

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Christian Mai.

Eschborn/Frankfurt am Main, den 9. März 2018

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Freiling

Wirtschaftsprüfer



Mai

Wirtschaftsprüfer